Wir Christian, der vierte, von Gottes gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten, erwölter Römischer
Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, Thun kundt, das
wir der ersamen, bescheidenen Vnsere Stadt Hamburgk Rhatmannen, vnd lieben getrewen, Jetzo Dinero, vnd seinen Mitschicken Ver-
wandten, auch Bürgern daselbs, gnedigste Freyheit vnd gegunst, Thun auch solche kraft dieses, das Sie mit gegenwertigen
Ihren Schiffen, die Hast, Schagestrandt genant, in vnsern Landen Island gelegen, vngehindert besegeln, vnd auf
entrichtung des gebürenden gewonlichen Zolles, mit vnsern Vnderthanen daselbs ihren redlichen gewerb vnd han-
tierung treiben mügen, Doch dergestalt, das sie sich so wol gegen vnsern des orts geordenten Befelhaber, mit ent-
richtung der gebür, als vnsern getrewen Vnderthanen mit rechten maß vnd gewicht, an gütern Waren, so Sie ihren
Schiffen werden, dermassen recht verhalten, damit Sie dieses vnsers gnedigsten Zulass vnd begnadung vns so viel
besser mügen Zugenies sein haben, vnd sich deren nicht vnerkentlich machen, Auch das sie aber solche ihre Reise hin vnd
herwieder desto sicherer Fürzubringen, haben wir Ihr mit vnserm Patbrieff gnedigst versehen lassen, Vnd
gelangt demnach nicht allein an gemein an alle vnd iede, Fürsteigen, Admiralen vnd Befelhabern in den Sehe, vnd
Wasserligk, so mit diesem vnsern Patbrieff angerueffen vnd ersucht werden, nach Standes gebür, vnsern freundlichen
bitt, gunstigen vnd gnedigst sinnen vnd begern, S. L. vnd ihr andern wolten obgedachten, Jetzo Dinero, mit seinen
Schiff, vnd eingeladenen Gütern, auf solchen ihren Reisen, hin vnd herwieder, frey, sicher, freylich passiren vnd be-
schwerer durchkommen lassen, Sondern vilmehr auch insonderheit so wol an vnsern Fürsteigen in den Sehe, als
vnsern verordenten Zolner vnd Befelhaben in gedachten vnsern Landen Island, vnser gnedigsten befelh, abgemeldten
Jetzo Dinero dieses vnsers gnedigsten Zulass vnd fürderung in den Hin vnd wiederreise, wie auch in der Hande-
rung vnd Kaufmanschaft daselbs zu steter vngehinderer genissung vnd gebrauchung Zulassen, Solchs thun wir vns
S. L. mit freundschaft zuberschulden, vnd vns andern mit Königlichen gunsten vnd gnaden zuerkennen wolge-
neigt vnd erbötig, Die vnsern aber ihres vnsers befelichs meinung, Wo solches aber gemelter vnsern Vnderthanen
dieses vnsers passes vnd Begnadung auf drey Jar vnd nicht langer Zugenissen, Vnd auch für sich selbs, vnd keines
andern namen Zugebrauchen haben, Darnach Sie sich vnd Menniglich sich Zurichten, Vrkundtlich vnd ge-
wissen Secret, vnd vnserer Fürsten Regierung verordenten anverwandten Reichs Insigel, Gegeben auf
vnserm Schlosse Copenhagen, den Elfften vnd zwainzigsten Januarij, Anno Elfundzigk.

Nicolaus Kaus

Peter Minnerd

Georg Rossenkranz

Christoffer Walckendorff

1590 29/1